

Fall: "Niemann"

Öffentliche Sitzung der Strafkammer des
Landgerichts Essen, 45024 Essen, den 22.7.2011

gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Groß;
Bernhard Vogt, Gärtnermeister,
Helmut Ohl, Kaufmann, als Schöffen,
Staatsanwalt Schmidt als Beamter der
Staatsanwaltschaft
Justizsekretär Meier

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dauer der Hauptverhandlung:
von 11.30 bis 18.30 Uhr

Strafsache**gegen**

1. Klaus Niemann, geb. 2.9.1977 in Dortmund
2. Martin Baumhaus, geb. 14.4.1973 in Dorsten
3. Friedrich Rube, geb. 21.10.1982 in Berlin

wegen gemeinschaftlichen Diebstahls mit
Waffen etc.

Die Hauptverhandlung über die Berufung der
Angeklagten gegen das Urteil des
Schöffengerichts in Dorsten vom 4.3.2011
begann mit dem Aufruf der Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen
waren:

Martin Baumhaus und Friedrich Rube

als Verteidiger:

1. Rechtsanwalt Jahn für den
Angeklagten Niemann
2. Rechtsanwalt Bauer für den
Angeklagten Baumhaus
3. Rechtsanwalt Wetter für den
Angeklagten Rube

Folgende Zeugen und Sachverständige:

1. Marianne Baumhaus
2. Elke Baumhaus
3. Wolfgang Ewig
4. Heinz-Jürgen Dahm
5. Polizeiobermeister Walter Eisen
6. Hartmut Kamp
7. Anton Freitag

Die Zeugen und der Sachverständige wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der
Angeklagten bekannt gemacht.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

Die Zeugen wurden über die Bedeutung des Eides und des Eidesverweigerungsrechtes gemäß § 61 StPO belehrt.

Sie wurden ferner gem. § 52 Abs. 1 StPO belehrt.

Die Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Das Urteil erster Instanz wurde verlesen.

Die Angeklagten machten über ihre persönlichen Verhältnisse die Angaben wie Bl..... der Akte.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen frei stehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte Rube erklärte: Ich bin zur Aussage bereit.

Der Angeklagte Baumhaus erklärte: Ich bin zur Aussage nicht bereit.

Rechtsanwalt Jahn erklärte, er habe keine Erklärung für das Ausbleiben seines Mandanten Klaus Niemann. Er beantragte, seinen Mandanten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden.

Die Sitzung wurde um 12.15 Uhr unterbrochen und um 12.25 Uhr fortgesetzt.

Es erging folgender Gerichtsbeschluss:

Beschluss

Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Jahn, den Angeklagten Klaus Niemann von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, wird abgelehnt.

Gründe

Die Strafkammer hält die persönliche Anwesenheit des Angeklagten Niemann in der Hauptverhandlung für erforderlich. Auf die Aussage des Angeklagten Niemann, der im Ermittlungsverfahren Angaben gemacht hat, und seinen persönlichen Eindruck kommt es hinsichtlich des Tathergangs und des Schuldvorwurfs entscheidend an.

Der Vorsitzende schilderte den bisherigen Gang des Verfahrens:

Der Angeklagte Niemann wurde durch Urteil des Amtsgerichts Dorsten vom 4.3.2011 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls mit Waffen zu 8 Monaten Freiheitsstrafe mit 3-jähriger Bewährungsfrist verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Am 30.6.2011 wurde der Termin zur Berufungsverhandlung vor der Kleinen Strafkammer des Landgerichts Essen auf Freitag, den 15.7.2011, 14.00 Uhr bestimmt. Die Ladung zu diesem Termin wurde dem Angeklagten Niemann ausweislich der Postzustellungsurkunde am 2.7.2011 durch Übergabe an ihn zugestellt. In der Ladung wurde der Angeklagte darauf hingewiesen, dass seine Berufung verworfen werden müsse, wenn er ohne genügende Entschuldigung ausbleibe. Der Termin wurde am 13.7.2011 auf den 22.7.2011, 11.30 Uhr verlegt. In dem Ladungsschreiben zum neuen Termin, das dem Angeklagten Niemann ausweislich der Postzustellungsurkunde am 14.7.2011 durch persönliche Übergabe zugestellt wurde, wurde der Angeklagte ausdrücklich auf die in der Ladung vom 30.6.2011 angegebenen Folgen des Nichterscheinens hingewiesen. Rechtsanwalt Jahn ging die Umladung ebenfalls am 14.7.2011 zu.

Der Staatsanwalt beantragte, die Berufung zu verwerfen.

Die Sitzung wurde um 12.50 Uhr unterbrochen und um 13 Uhr fortgesetzt.

In Anwesenheit der Angeklagten Baumhaus und Rube, der Verteidiger Jahn, Bauer und Wetter und des Vertreters des Staatsanwaltschaft wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsbegründung das folgende Urteil verkündet:

Urteil

Die Berufung des Angeklagten Klaus Niemann gegen das Urteil des Amtsgerichts Dorsten vom 4.3.2011 wird verworfen. Der Angeklagte trägt die Kosten der Berufung und seiner Auslagen.

Hierauf verließ Rechtsanwalt Jahn den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende der Strafkammer stellt nunmehr fest, dass das Verfahren gegen den Zeugen Dahm, der ursprünglich gemeinsam mit den drei Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Diebstahls mit Waffen angeklagt worden war, wegen dessen Erkrankung am 3.3.2011 abgetrennt worden ist und eine Hauptverhandlung gegen Dahm bislang noch nicht stattgefunden hat.

Das Urteil 1. Instanz vom 4.3.2011 wurde verlesen. Es wurde festgestellt, dass die Angeklagten Baumhaus und Rube fristgemäß Berufung eingelegt haben.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

1. Zeuge:

Ich heiße Marianne Baumhaus, bin 36 Jahre alt, von Beruf Hausfrau und bin die Ehefrau des Angeklagten Baumhaus. Belehrt, erklärte sie: Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache: Als mein Mann in der betroffenen Nacht nach Hause kam, war er sehr aufgebracht. Er sagte etwa: "Der Rube hat seine Pistole vom Schießclub bei sich gehabt, ohne mir etwas davon zu erzählen. Hätte ich es gewusst, hätte ich bei der Sache nicht mitgemacht. So etwas ist viel zu gefährlich."

Auf weitere Fragen machte die Zeugin Baumhaus keine Angaben.

Verfügung des Vorsitzenden: 1. Die Zeugin bleibt unvereidigt.

2. Die Zeugin wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeuge:

Ich heiße Elke Baumhaus, bin 17 Jahre alt, von Beruf Schülerin, ich bin die Tochter des Angeklagten Baumhaus. Belehrt, erklärte sie: Ich habe mich mit meinem Vater zerstritten und bin zur Aussage nicht bereit.

Verfügung des Vorsitzenden: 1. Die Zeugin bleibt unvereidigt.

2. Die Zeugin wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Rechtsanwalt Bauer beantragte die Vernehmung des Richters Jäger vom Amtsgericht Dorsten über die ihren Vater entlastenden Angaben der Zeugin Elke Baumhaus bei ihrer richterlichen Einvernahme vom 21.2.2011.

Die Sitzung wurde um 13.55 Uhr unterbrochen und um 14.10 Uhr fortgesetzt.

Es erging folgender

Beschluss

Der Antrag des Rechtsanwaltes Bauer auf Vernehmung des Richters Jäger vom Amtsgericht

Dorsten wird als unzulässig abgelehnt.

Rechtsanwalt Bauer beantragte daraufhin die Verlesung des Verhandlungsprotokolls durch Richter Jäger vom 21.2.2011.

Der Antrag wurde vom Gericht durch Beschluss als Verzögerungsmanöver abgelehnt.

3. Zeuge:

Ich heiße Anton Freitag, bin 31 Jahre alt, von Beruf Werkzeugmechaniker, ich bin der Bruder des Angeklagten Klaus Niemann. Belehrt, erklärte er: Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache: Am 24.12.2010 war mein Bruder Klaus bei mir zu Besuch. Er war sehr wütend. Er erzählte von der Sache und sagte, Rübe habe, ohne dass die anderen davon gewusst hätten, eine Pistole bei sich gehabt. Keiner von ihnen hätte mitgemacht, wenn sie von der Waffe Kenntnis gehabt hätten. Sie wollten mit Rübe nichts mehr zu tun haben.

Verfügung des Vorsitzenden: 1. Der Zeuge bleibt unvereidigt.

2. Der Zeuge wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

4. Zeuge:

Ich heiße Walter Eisen, bin 35 Jahre alt, von Beruf Polizeiobermeister, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert. Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache:

Am 21.12.2010 gegen 23.40 Uhr habe ich mit dem Kollegen Winter im Rahmen einer Verkehrskontrolle den PKW des Angeklagten Baumhaus angehalten, da dieser mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr. Wir stellten fest, dass er keine Fahrerlaubnis besaß. Wir forderten ihn auf auszusteigen. Dabei bemerkte ich, dass der auf dem Beifahrersitz sitzende Rübe versuchte, einen Gegenstand im Handschuhfach zu verstecken. Es war eine Sportpistole, die er seinem Schulterhalfter entnommen hatte. Die Pistole wurde, da Rübe weder einen Waffenschein noch eine Waffenbesitzkarte besaß, von uns sichergestellt. Das Diebesgut wurde von uns nicht entdeckt.

Verfügung des Vorsitzenden: 1. Der Zeuge bleibt unvereidigt.

2. Der Zeuge wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

6. Zeuge:

Ich heiße Heinz-Jürgen Dahm, bin 36 Jahre alt, von Beruf Installateur, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert. Belehrt, erklärte er unter Berufung auf den Umstand, sich nicht selbst belasten zu wollen, er sei zur Aussage nicht bereit.

Der Zeuge wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Staatsanwalt beantragte, das Protokoll vom 25.2.2011 über die richterliche Vernehmung des Zeugen Dahm, da der Zeuge ein Geständnis abgelegt hatte, zu verlesen.

Die Verteidiger Bauer und Walter widersetzten sich dem Antrag.

Die Sitzung wurde um 14.45 Uhr unterbrochen und um 14.55 Uhr fortgesetzt.

Es erging folgender Beschluss:

Das Protokoll vom 25.2.2011 über die richterliche Vernehmung des Zeugen Dahm vor dem Amtsgericht Dorsten wird zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen.

Der Vorsitzende verlas das Protokoll.

7. Zeuge:
"Ich heie Hartmut Kamp, bin 52 Jahre alt, von Beruf Architekt, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwgert. Ich bin zur Aussage bereit".
Der Zeuge Kamp erklrte, dass er nur dann aussage, wenn der Angeklagte Baumhaus nicht anwesend sei. Der Verteidiger des Angeklagten Baumhaus, Rechtsanwalt Bauer, erklrte, sein Mandant werde whrend der Vernehmung des Zeugen Kamp freiwillig den Sitzungssaal verlassen.
Der Angeklagte Baumhaus verlie daraufhin freiwillig mit Einverstndnis des Gerichts den Sitzungssaal.
Der Zeuge Kamp erklrte sich nunmehr zur Sache.
Den Prozessbeteiligten wurde Gelegenheit gegeben, zur Frage der Vereidigung des Zeugen Stellung zu nehmen.
Verfgung des Vorsitzenden: 1. Der Zeuge bleibt unvereidigt.
2. Der Zeuge wird im allseitigen Einverstndnis entlassen.

Der Angeklagte Baumhaus betrat den Sitzungssaal wieder. Der Vorsitzende unterrichtete ihn ber den Verhandlungsablauf whrend seiner Abwesenheit.

8. Zeuge:
Ich heie Wolfgang Ewig, bin 29 Jahre alt, von Beruf Student, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwgert. Ich bin zur Aussage bereit.
Zur Sache: Ich bin mir nicht mehr sicher, ob die Angeklagten die Personen sind, die ich am 21.12.2010 habe wegfahren sehen. Das habe ich in der Verhandlung vom 4.3.2011 in Dorsten auch schon erklrt. Nach der langen Zeit kann ich mich nicht mehr an die Einzelheiten erinnern.

Das Gericht hielt ihm seine damalige Aussage bei der polizeilichen Vernehmung vor. Damals hatte der Zeuge die Angeklagten identifiziert. Der Zeuge Ewig besttigte die Richtigkeit der damaligen Angaben.
Verfgung des Vorsitzenden: 1. Der Zeuge bleibt unvereidigt.
2. Der Zeuge wird im allseitigen Einverstndnis entlassen.

Mit den Worten "Jetzt reicht es mir aber" verlie der Angeklagte Baumhaus den Sitzungssaal. Der Verteidiger Rechtsanwalt Bauer folgte seinem Mandanten, kam aber nach 5 Minuten alleine zurck und erklrte, sein Mandant habe das Gerichtsgebude verlassen.

Die Sitzung wurde um 16.35 Uhr unterbrochen und um 16.45 Uhr fortgesetzt.

Beschluss

Die Hauptverhandlung wird ohne den Angeklagten Baumhaus fortgesetzt.

Der Vorsitzende verlas den Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten Baumhaus. Er enthielt eine Eintragung, wonach Baumhaus durch Strafbefehl des Amtsgerichts Dorsten vom 13.1.2011, zugestellt am 15.1.2011, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis am 21.12.2010 mit 20 Tagesstzen zu je 25,-i belegt wurde. Daneben wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehrde

angewiesen, ihn vor Ablauf von 12 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Gegen den Strafbefehl wurde kein Einspruch eingelegt.

Es wurde der Zentralregisterauszug des Angeklagten Rube verlesen. Er enthielt ebenfalls eine Eintragung. Danach wurde der Angeklagte Rube durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Essen vom 3.3.2010 wegen Unterschlagung zu 60 Tagessätzen á 45,-i verurteilt. Aus den beigezogenen Akten ergab sich, dass die Geldstrafe noch nicht bezahlt ist.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes wurden die Angeklagten befragt, ob sie etwas zu erklären hätten. Sie erklärten: "Ich habe nichts mehr zu sagen".

Das Urteil wurde um 17.45 Uhr in Anwesenheit des Angeklagten Rube, der Verteidiger Bauer und Wetter und des Vertreters der Staatsanwaltschaft durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Urteil

Die Berufungen der Angeklagten Baumhaus und Rube gegen das Urteil des Amtsgerichts Dorsten vom 4.3.2011 werden verworfen.

Die Angeklagten tragen die Kosten der Berufung.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 26.7.2011.

Auszug aus dem Urteil der Kleinen Strafkammer des Landgerichts vom 22.7.2011

Gründe

- I. Das Amtsgericht Dorsten hat mit Urteil vom 4.3.2011 die Angeklagten Niemann und Baumhaus wegen gemeinschaftlichen Diebstahls mit Waffen zu je 8 Monaten Freiheitsstrafe mit 3-jähriger Bewährungszeit verurteilt. Der Angeklagte Rube wurde wegen gemeinschaftlichen Diebstahls mit Waffen und unerlaubten Waffenbesitzes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten mit 3-jähriger Bewährungszeit verurteilt.

Gegen das Urteil haben die Angeklagten form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufungen haben keinen Erfolg.

- II. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten Baumhaus und Rube.
- III. Am 21.12.2010 fuhr der Angeklagte Baumhaus, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, zusammen mit dem Angeklagten Rube und Niemann, sowie dem Zeugen Dahm in seinem PKW zu dem Geschäftshaus des Zeugen Kamp. Rube, Niemann und Dahm, die, wie Baumhaus, den Eigentümer des Hauses, Herrn Kamp und das Haus kannten, gelangten durch eine unverschlossene Kellertür in das Geschäftshaus und entwendeten dort eine mehrbändige, umfangreiche Briefmarkensammlung im Werte von ca. 10.000,- i aus einem

Briefmarkengeschäft. Dabei trug der Angeklagte Rübe in einem Schulterhalfter eine Sportpistole, für die er weder einen Waffenschein noch eine Waffenbesitzkarte hatte, bei sich. Als Herr Kamp, der zufällig vor Ort war, Geräusche gehört hatte und nachsehen wollte, flohen die Angeklagten mit der Briefmarkensammlung.

Da der Angeklagte Baumhaus mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr, wurde der PKW von einer Polizeistreife angehalten. Es wurde festgestellt, dass Baumhaus keine Fahrerlaubnis besaß. Der Polizeiobermeister Eisen bemerkte, dass der Angeklagte Rübe seine Sportpistole im Handschuhfach des PKW verstecken wollte. Die Briefmarkensammlung wurde zu diesem Zeitpunkt nicht entdeckt. Die Sportpistole wurde sichergestellt.

Am 22.1.2011 erstattete der Zeuge Kamp Strafanzeige gegen die Angeklagten, die er bei deren Flucht erkannt hatte.

- IV. Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten, sowie den Aussagen der Zeugen Marianne Baumhaus, Anton Freitag, Wolfgang Ewig, Hans-Jürgen Dahm, Walter Eisen und Hartmut Kamp.
- V. Die Angeklagten haben sich eines gemeinschaftlichen Diebstahls mit Waffen schuldig gemacht. (Es folgen Ausführungen zur richterlichen Würdigung)
- VI. Strafzumessung
- VII. Kosten

Beschluss

In der Strafsache gegen wird angeordnet:

Die Bewährungszeit für die Angeklagten wird nach § 56 a StGB auf 3 Jahre festgesetzt.

Empfangsbekanntnis der Rechtsanwaltskanzlei Jahn über den Erhalt des Urteils:

Das Urteil wurde hier am 29.7.2011 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 4.8.2011, beim Landgericht Essen eingegangen am 09.8.2011 legte der Rechtsanwalt Jahn unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht für den Angeklagten Niemann gegen die Urteile des Amtsgerichts Dorsten vom 4.3.2011 und das Urteil der Kleinen Strafkammer des Landgerichts Essen vom 22.7.2011 Revision ein.

Er rügte die Verletzung materiellen Rechts.

Er beantragte:

1. Das Urteil des Landgerichts Essen vom 22.7.2011 mit den Feststellungen aufzuheben.
2. Das Urteil des Amtsgerichts Dorsten vom 4.3.2011 aufzuheben.
3. Die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Mit Schriftsatz vom 25.7.2011, beim Landgericht Essen eingegangen am 27.7.2011, legte der Rechtsanwalt Bauer unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht für den Angeklagten Martin Baumhaus gegen das Urteil der Berufungskammer des Landgerichts Essen vom 22.7.2011 Revision ein. Mit Schriftsatz vom 11.8.2011, beim Landgericht Essen eingegangen am 12.8.2011 begründete Rechtsanwalt Bauer die am 25.7.2011 eingelegte Revision wie folgt:

"Es wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt."

1. Verletzung formellen Rechts.
 - a. §§ 216, 35, 35 a StPO wurden verletzt, da in der Umladung des Angeklagten Niemann nicht auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen wurde. Am 30.06.2011 wurde der Termin zur Berufungsverhandlung des Landgerichts Essen auf Freitag, den 15.07.2011, 14.00 Uhr bestimmt. Die Ladung zu diesem Termin wurde dem Angeklagten Niemann ausweislich der Postzustellungsurkunde am 02.07.2011 durch Übergabe an ihn zugestellt. In der Ladung wurde der Angeklagte darauf hingewiesen, dass seine Berufung verworfen werden müsse, wenn er ohne genügende Entschuldigung ausbleibe. Der Termin wurde am 13.07.2011 auf den 22.07.2011, 11.30 Uhr verlegt. In dem Ladungsschreiben zum neuen Termin, das dem Angeklagten Niemann ausweislich der Postzustellungsurkunde am 14.07.2011 durch persönliche Übergabe zugestellt wurde, wurde der Angeklagte ausdrücklich auf die in der Ladung vom 30.06.2011 angegebenen Folgen des Nichterscheinens hingewiesen, ohne dass in diesem Schreiben über die Folgen des Ausbleibens belehrt worden wäre.
Das Urteil beruht auf der Gesetzesverletzung, da die Berufung des Angeklagten Niemann wegen dessen Ausbleibens verworfen wurde.
 - b. § 244 III StPO wurde dadurch verletzt, dass der Beweisantrag auf Verlesung des Vernehmungprotokolls bzgl. der Zeugin Baumhaus vom 21.2.2011 durch Beschluss als Verzögerungstaktik abgelehnt wurde.
Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 22.7.2011 (Bl. ... d. A.) enthält dazu folgenden Eintrag:
"Rechtsanwalt Bauer beantragte daraufhin die Verlesung des Verhandlungsprotokolls durch Richter Jäger vom 21.2.2011 über die ihren Vater entlastenden Angaben der Zeugin Elke Baumhaus bei ihrer richterlichen Einvernahme vom 21.2.2011.
Der Antrag wurde vom Gericht durch **Beschluss** als Verzögerungsmanöver abgelehnt."
Verzögerungstaktik liegt jedoch nur vor, wenn der Antragsteller missbräuchlich eine Verzögerung des Verfahrensablaufs erstrebt. Eine solche lag schon deshalb nicht vor, da die Zeugin Elke Baumhaus entlastende Angaben gemacht hat. Auf diesem Fehler beruht das Urteil, weil die entlastenden Aussagen der Zeugin Elke Baumhaus aus diesem Grund nicht zum Vorteil des Angeklagten Baumhaus in die Hauptverhandlung eingeführt werden konnten.
 - c. § 244 III StPO wurde verletzt, da der Antrag auf Vernehmung des Richters Jäger vom Amtsgericht Dorsten als unzulässig abgelehnt wurde.
Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 22.7.2011 (Bl. ... d. A.) enthält dazu folgenden Eintrag:
"Rechtsanwalt Bauer beantragte die Vernehmung des Richters Jäger vom Amtsgericht Dorsten über die ihren Vater entlastenden Angaben der Zeugin Elke Baumhaus bei ihrer richterlichen Einvernahme vom 21.2.2011.
Die Sitzung wurde um 13.55 Uhr unterbrochen und um 14.10 Uhr fortgesetzt.
Es erging folgender **Beschluss**:
Der Antrag des Rechtsanwaltes Bauer auf Vernehmung des Richters Jäger vom Amtsgericht Dorsten wird als unzulässig abgelehnt, weil ... (Anm.: Von der Wiedergabe der Gründe wird aus Prüfungszwecken abgesehen.)"
Der Richter Jäger hätte die entlastenden Angaben der Zeugin Baumhaus wiedergeben

können. Das Urteil beruht auf diesem Verstoß, weil sich die Vernehmung des Richters Jäger zu Gunsten des Angeklagten ausgewirkt hätte.

- d. § 230 StPO wurde verletzt. Das Gericht durfte in Abwesenheit des Angeklagten die Hauptverhandlung nicht fortführen, weil kein gesetzlicher Ausnahmegrund eingreift. Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 22.7.2011 (Bl. ... d. A.) enthält dazu folgenden Eintrag: “Der Zeuge Kamp erklärte, dass er nur dann aussage, wenn der Angeklagte Baumhaus nicht anwesend sei. Der Verteidiger des Angeklagten Baumhaus, Rechtsanwalt Bauer, erklärte, sein Mandant werde während der Vernehmung des Zeugen Kamp freiwillig den Sitzungssaal verlassen.
Der Angeklagte Baumhaus verließ daraufhin freiwillig mit Einverständnis des Gerichts den Sitzungssaal.
Der Zeuge Kamp erklärte sich nunmehr zur Sache. *(Anm.: Von der Darstellung wird abgesehen.)*
Der Angeklagte Baumhaus betrat den Sitzungssaal wieder. Der Vorsitzende unterrichtete ihn über den Verhandlungsablauf während seiner Abwesenheit.”
(Anm.: Es folgen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung, die aus Prüfungszwecken nicht wiedergegeben werden.)
- e. § 251 StPO wurde verletzt durch die Verlesung des Protokolls vom 25.2.2011 über die richterliche Vernehmung des Zeugen Dahm, in der dieser ein Geständnis abgelegt hatte. Dahm war in diesem Prozess lediglich Zeuge und noch nicht angeklagt. Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 22.7.2011 (Bl. ... d. A.) enthält dazu folgenden Eintrag: “Der Vorsitzende der Strafkammer stellt nunmehr fest, dass das Verfahren gegen den Zeugen Dahm, der ursprünglich gemeinsam mit den drei Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Diebstahls mit Waffen angeklagt worden war, wegen dessen Erkrankung am 3.3.2011 abgetrennt worden ist und eine Hauptverhandlung gegen Dahm bislang noch nicht stattgefunden hat.”
Nachdem der Zeuge Dahm nach § 55 II StPO die Auskunft verweigert hatte, wurde das Protokoll über sein Geständnis verlesen. *(Anm.: Von der Wiedergabe des nun folgenden Zitats aus dem Hauptverhandlungsprotokoll wird abgesehen.)*
Das Urteil beruht auf dieser Gesetzesverletzung, da der Schuldspruch auf die Aussage mitgestützt wurde.
- f. § 250 StPO wurde verletzt, da das polizeiliche Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Wolfgang Ewig bei der Gegenüberstellung mit den Angeklagten nicht verlesen werden durfte.
(Anm.: Von der Wiedergabe des nun folgenden Zitats aus dem Hauptverhandlungsprotokoll wird abgesehen.)
Gemäß § 250 StPO darf eine Zeugenaussage nicht durch die Verlesung eines Protokolls über eine frühere Vernehmung ersetzt werden. Auf dieser Verletzung des Gesetzes beruht das Urteil, weil sich die Aussage des Zeugen Ewig zum Nachteil des Angeklagten ausgewirkt hat.
- g. § 230 StPO wurde zudem verletzt, indem der Angeklagte durch gerichtlichen Beschluss des Saales verwiesen wurde und die Hauptverhandlung unter Aufrechterhaltung der Abwesenheit bis zur Urteilsverkündung fortgesetzt wurde.
(Anm.: Von der Wiedergabe des nun folgenden Zitats aus dem Hauptverhandlungsprotokoll

wird abgesehen.)

Das Gericht hat sich widersprüchlich verhalten, weil es den Angeklagten nicht daran hinderte, den Sitzungssaal zu verlassen, sondern bereits nach 10 Minuten die Hauptverhandlung fortsetzte.

2. Ferner rüge ich die Verletzung materiellen Rechts.

Ich beantrage:

- I. Das Urteil des Landgerichts Essen vom 22.7.2011 wird mit den Feststellungen aufgehoben.
- II. Die Sache wird an eine andere Strafkammer zurückverwiesen.

Vermerk für den Bearbeiter:

Es ist davon auszugehen, dass der Eröffnungsbeschluss und die Formalien, soweit es sich nicht um abgedruckte Aktenbestandteile handelt, eingehalten worden sind. Es ist gutachterlich zu prüfen, ob die Revisionen Aussicht auf Erfolg haben. Die Entscheidung des Revisionsgerichts ist im Tenor zu entwerfen.